

Herrn Peter Aumer
Mitglied des Deutschen Bundestags

Per E-Mail: Peter.aumer@bundestag.de

München, 27. Februar 2024
#2688483

Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen – Forderung nach Fristverlängerung und Vereinfachung des Prüfprozesses

Sehr geehrter Herr MdB Aumer,

wir, die Präsidentinnen und Präsidenten der Bayerischen Steuerberaterkammern, Rechtsanwaltskammern und der Wirtschaftsprüferkammer, wenden uns mit der dringenden Bitte an Sie, sich dafür einzusetzen, dass die Frist für die Abgabe der Schlussabrechnungen verlängert und der anschließende Prüfprozess vereinfacht wird.

Wir Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer haben zu Beginn der Corona-Krise aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung die Aufgabe als prüfende Dritte in den Corona-Wirtschaftshilfen übernommen und als Compliance-Instanz in den Verfahren dafür gesorgt, dass Auszahlungen aufgrund konsistenter Anträge erfolgen und Missbrauch wirksam verhindert wird. So haben wir unseren Beitrag dazu geleistet, dass mit den Corona-Wirtschaftshilfen vielen Unternehmen schnell geholfen werden konnte.

Bis 31.03.2024 müssen nun sämtliche Schlussabrechnungen abgegeben werden, anderenfalls droht die Rückzahlung der Wirtschaftshilfen und der seit Auszahlung angefallenen gesetzlichen Zinsen. Bislang sind erst knapp die Hälfte der Schlussabrechnungen eingereicht und es ist absehbar, dass die Frist in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann.

Dass viele prüfende Dritte die Abgabefrist nicht einhalten werden können, liegt insbesondere an dem ausufernden Prüfprozess bei den Schlussabrechnungen, der sich an die schnelle Hilfe angeschlossen hat. Dieser bindet unsere Ressourcen im Übermaß und behindert uns bei der Fertigstellung der noch einzureichenden Schlussabrechnungen.

So werden auch bei kleinen Förderbeträgen sämtliche Belege angefordert, selbst wenn diese bereits bei Antragstellung eingereicht wurden. Vielfach wird schlicht ein Katalog an einzureichenden Nachweisen „abgearbeitet“, ohne Rücksicht darauf, wie sinnvoll dies im Einzelfall ist. Rückfragen sind generell innerhalb einer systemvorgegebenen Frist von 14 Tagen zu beantworten. Diese kurze Frist kann im ausgelasteten Kanzleialltag regelmäßig nicht eingehalten werden. Kanzleien sind dadurch gezwungen, Ressourcen für Fristverlängerungsanträge einzusetzen, die dann bei der Fertigstellung weiterer Schlussabrechnungen fehlen. Die Förderbedingungen werden im Rahmen der Schlussabrechnungen zum Teil neu ausgelegt; gewährte Fixkosten als nicht betriebsnotwendig abgelehnt. Änderungen in der Schlussabrechnung werden mit dem Hinweis auf nicht gestellte Änderungsanträge abgelehnt, obwohl feststand, dass

Änderungen im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt werden sollen. Weitere Beispiele ließen sich noch zahlreich anführen.

Dieser überbürokratische, ineffiziente, von Misstrauen getriebene Prüfprozess belastet die prüfenden Dritten nicht nur übermäßig, er führt auch deren Rolle als Compliance-Instanz in den Corona-Wirtschaftshilfen, deren Arbeit man vertrauen kann, ad absurdum.

Durch eine Verlängerung der Abgabefrist würde die Arbeit der Bewilligungsstellen nicht beeinträchtigt werden. Denn von den seit Mai 2022 eingereichten Schlussabrechnungen sind bisher sowieso nur rund 15 % beschieden. Die Bewilligungsstellen schätzen, für die Bearbeitung aller Schlussabrechnungen mindestens bis Ende 2025 und manche sogar bis 2027 zu brauchen. Wieso also sollen bis zum 31.03.2024 sämtliche Schlussabrechnungen abgegeben werden, wenn klar ist, dass sie dann über Monate unbearbeitet bleiben werden?

Das BMWK verweigert eine Verlängerung der Abgabefrist und schafft damit die Gefahr, dass viele der seinerzeit mit dem Kraftakt der Wirtschaftshilfen über die Pandemiezeit geretteten Unternehmen durch die dann fälligen Rückzahlungen in die Insolvenz getrieben werden. Sehr geehrter Herr Abgeordneter, bitte verhindern Sie das. Setzen Sie sich dafür ein,

- dass die Abgabefrist für die Schlussabrechnungen Paket 1 bis mindestens 30.06.2024 und für die Schlussabrechnungen Paket 2 bis Jahresende 2024 verlängert wird,
- dass bei geringen Fördervolumina von einer Einreichung der Schlussabrechnung gänzlich abgesehen wird,
- dass bei mittleren Fördervolumina eine vollumfängliche Prüfung auf Stichproben beschränkt wird (in der Steuerveranlagung eine bereits seit Jahren bewährte Vorgehensweise),
- dass bei Rückfragen eine angemessen lange Antwortfrist von mindestens vier Wochen eingeräumt wird,
- dass die Prüfverfahren von Vertrauen und nicht von Misstrauen geprägt sind.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident
Steuerberaterkammer München

Anne Riethmüller
Präsidentin
Rechtsanwaltskammer München

Dr. Karl Petersen
Landespräsident Bayern
Wirtschaftsprüferkammer

Dr. Dieter Mehnert
Präsident
Steuerberaterkammer Nürnberg

Dr. Uwe Wirsching
Präsident
Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Ilona Treibert
Präsidentin
Rechtsanwaltskammer Bamberg